Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Satzung des Vereins *Nachbarschaftszentrum Osternburg-Tweelbäke e.V.* die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, aber für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind laut Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Für ordentliche Mitglieder betragen die Mitgliedsbeiträge:

Einzelpersonen	36 € pro Jahr
Paar-Beitrag (Für zwei volljährige Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Beide Personen besitzen jeweils ein eigenes Stimmrecht)	60 € pro Jahr
Ermäßigter Beitrag (Für Personen mit geringem Einkommen)	20 € pro Jahr
Juristische Personen (Firmen, Vereine, andere juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen. Sie besitzen ein volles Stimmrecht, das durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt wird.)	mindestens 90 € pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

3. Für weitere Mitglieder betragen die Mitgliedsbeiträge:

Fördermitglieder (Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Gemäß Satzung besitzen sie kein Stimmrecht.)	mindestens 35 € pro Jahr

4. Auf Antrag an den Vorstand kann aufgrund einer wirtschaftlich schwierigen Lage (Härtefallregelung) ein Mitglied zeitweise vom Beitrag befreit werden.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig, spätestens aber zwei Monate nach Aufnahme in den Verein. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
2. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
3. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise per SEPA-Lastschriftverfahren. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt, für Lastschriftrückgaben, die das Mitglied zu vertreten hat, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € zu erheben.
4. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese erste Mahnung keine Zahlung, wird eine zweite und letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von 5 € verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Weitere finanzielle Unterstützung

Über die oben genannten Grundbeiträge hinaus bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Bestrebungen des Vereins weiterhin finanziell unterstützen wollen und können.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.